

# Mitteilung an unsere Kunden >

Elektrizitätswerk Aach GmbH

Die Elektrizitätswerk Aach GmbH (E-Werk Aach) ändert ab dem 1. Januar 2022 die Strom- und Wärmestrompreise der Grund- und Ersatzversorgung. Dabei kommt es zu einer Erhöhung der allgemeinen Strom- und einer Senkung der Wärmestrompreise. Nähere Informationen zu den Tarifen finden Sie in dieser Veröffentlichung oder im Internet unter [www.ew-aach.de](http://www.ew-aach.de).

## Änderung der Allgemeinen Preise Strom und Wärmestrom (Grund- und Ersatzversorgung)

Trotz des wachsenden Kostendrucks am Strommarkt, verfolgen wir immer das Ziel, für unsere Kunden die beste Leistung zu fairen Konditionen anzubieten. Aber die Veränderung des Strompreises ist von mehreren Faktoren abhängig. So sind die Börsenpreise für die Strombeschaffung gestiegen. Auch die Entgelte für die Netznutzung erhöhen sich im Versorgungsgebiet größtenteils. Hingegen sind die staatlich regulierten Umlagen und Abgaben gesunken. Alle Faktoren zusammen führen zu einer Erhöhung Ihres allgemeinen Strom- und Wärmestrompreises, die wir durch vorausschauenden Stromeinkauf etwas abfedern, doch leider nicht komplett auffangen können.

Für die Preisänderungen und die Lieferbedingungen der Grund- und Ersatzversorgung gilt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391).

## Auszug aus der Preisübersicht E-Werk Aach H<sub>2</sub>O Naturstrom GV (Grundversorgung) und Ersatzversorgung ohne ¼h-Lastgangmessung, gültig ab 1. Januar 2022

E-Werk Aach H <sub>2</sub> O Naturstrom GV		Haushaltsbedarf, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
Ein- und Zweitarifzähler		brutto <sup>1</sup>	netto <sup>2</sup>
Verbrauchspreis	Cent/kWh	33,53	28,18
Grundpreis	€/Monat	11,83	9,94
(ohne intelligentes Messsystem)			

## Preisübersicht E-Werk Aach H<sub>2</sub>O Naturstrom gem. Mess GV (Grundversorgung) und Ersatzversorgung ohne registrierende Lastgangmessung, gültig ab 1. Januar 2022

E-Werk Aach H <sub>2</sub> O Naturstrom gem. Mess GV		Haushaltsbedarf, gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf	
Messung gemeinsam mit dem übrigen Stromverbrauch		brutto <sup>1</sup>	netto <sup>2</sup>
Zweitartifizähler			
Verbrauchspreis HT	Cent/kWh	31,88	26,79
außerhalb der Schwachlastzeit			
Verbrauchspreis NT	Cent/kWh	20,61	17,32
innerhalb der Schwachlastzeit			
Grundpreis	€/Monat	13,92	11,70
(ohne intelligentes Messsystem)			

E-Werk Aach H <sub>2</sub> O Naturstrom getr. Mess GV/ Wärmepumpe GV		E-Werk Aach H <sub>2</sub> O Naturstrom getr. Messung GV		E-Werk Aach H <sub>2</sub> O Naturstrom getr. Messung GV		E-Werk Aach H <sub>2</sub> O Naturstrom getr. Messung GV	
Messung getrennt vom übrigen Stromverbrauch		Eintarifzähler Speicherheizung		Eintarifzähler Speicherheizung		Eintarifzähler Wärmepumpe	
		brutto <sup>1</sup>	netto <sup>2</sup>	brutto <sup>1</sup>	netto <sup>2</sup>	brutto <sup>1</sup>	netto <sup>2</sup>
Verbrauchspreis HT	Cent/kWh	24,84	20,87				
außerhalb der Schwachlastzeit							
Verbrauchspreis NT	Cent/kWh	20,73	17,42	20,73	17,42	24,74	20,79
innerhalb der Schwachlastzeit							
Grundpreis	€/Monat	8,63	7,25	8,63	7,25	8,63	7,25
(ohne intelligentes Messsystem)							

Im Falle des Einbaus eines intelligenten Messsystems im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes werden Zuschläge zum oben aufgeführten Grundpreis beim E-Werk Aach H<sub>2</sub>O Naturstrom GV/Ersatzversorgung erhoben. Diese sind zusätzlich zum Grundpreis zu tragen.

<sup>1</sup> Preisstand ist der 1. Januar 2022. Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %).  
<sup>2</sup> Preisstand ist der 1. Januar 2022. Nettopreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

## Mitteilung für die Belieferung von Nicht-Haushaltskunden mit Strom in der Ersatzversorgung

Für Kunden, die keine Haushaltskunden gemäß § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz sind, gelten in der Ersatzversorgung mit Strom ab dem 1. Januar 2022 die folgenden Preise. Die Preisänderung erfolgt aufgrund der stark gestiegenen Beschaffungskosten. Ferner fließen bei Strom auch die steigenden Netzentgelte und die sinkenden staatlichen Umlagen und Abgaben in die neuen Preise mit ein. Nähere Informationen zu den Tarifen finden Sie in dieser Veröffentlichung oder im Internet unter [www.ew-aach.de](http://www.ew-aach.de).

## Preisübersicht für Anlagen in der Ersatzversorgung Strom mit registrierender Lastgangmessung, gültig ab 1. Januar 2022

		brutto <sup>1</sup>	netto <sup>2</sup>
Arbeitspreis HT und NT	Cent/kWh	50,87	42,75
Leistungspreis <sup>3</sup>	€/kW und Jahr	23,41	19,67
Grundpreis	€/Jahr	1.637,56	1.376,10

Für die Preisänderungen und die Lieferbedingungen der Grund- und Ersatzversorgung gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391).

<sup>1</sup> Preisstand ist der 1. Januar 2022. Die Bruttopreise sind gerundet und enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer (derzeit 19 %).  
<sup>2</sup> Preisstand ist der 1. Januar 2022. Nettopreise zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer (derzeit 19 %).  
<sup>3</sup> Zur Berechnung des Leistungspreises wird der jeweilige Höchstwert der Leistung im Belieferungszeitraum herangezogen.

Im Entgelt sind Konzessionsabgaben gemäß der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas“ (Konzessionsabgabenverordnung – KAV) vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407) enthalten, die die EW Aach für die Energielieferung an Tarifkunden in folgender Höhe an Städte und Gemeinden abführt:

		Strom
innerhalb der Schwachlastzeit	Cent/kWh (netto)	0,61
außerhalb der Schwachlastzeit		
bis 25.000 Einwohner	Cent/kWh (netto)	1,32
über 25.000 bis 100.000 Einwohner	Cent/kWh (netto)	1,59
über 100.000 bis 500.000 Einwohner	Cent/kWh (netto)	1,99
über 500.000 Einwohner	Cent/kWh (netto)	2,39

Vereinbarungen mit Städten und Gemeinden, wonach keine oder niedrigere Konzessionsabgaben zu zahlen sind, haben Vorrang. In diesem Fall werden die Verbrauchspreise für die Kunden der jeweiligen Städte und Gemeinden entsprechend herabgesetzt.

Gemäß dem Stromsteuergesetz (StromStG) vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) wird die Stromsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe, seit dem 1. Januar 2003 (Regelsteuersatz) in Höhe von 2,05 Cent/kWh netto (2,44 Cent/kWh brutto), berechnet.

## Ergänzende Bedingungen (Stand 1. Januar 2022) für Strom der Elektrizitätswerk Aach GmbH

Im Folgenden werden die Ergänzenden Bedingungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391) veröffentlicht.

**1.1 Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV/GasGVV und Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung nach § 19 StromGVV/GasGVV:** Die E-Werk Aach berechnet im Falle von Zahlungsverzug gemäß § 17 Absatz 2 StromGVV die nachfolgenden Kosten und bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung sowie im Falle einer Wiederherstellung der Belieferung gemäß § 19 StromGVV die durch den Einsatz eines Beauftragten entstehenden Kosten wie folgt:

	netto	brutto
a) für jede erneute Zahlungsaufforderung (postalische Mahnung)	0,70 €*	
b) für jeden Einsatz eines Beauftragten der E-Werk Aach während der üblichen Arbeitszeit		
– aufgrund sonstiger Veranlassung durch den Kunden, z. B. vergeblicher Einsatz eines Beauftragten, weil der Kunde den vereinbarten Termin nicht einhält	nach Aufwand	pauschal 61,00 €*
– zur Unterbrechung der Versorgung		
– zur Unterbrechung der Versorgung, wenn die Unterbrechung der Versorgung, zu deren Durchführung der Kunde aufgesucht wird, deshalb unterbleibt, weil bei dieser Gelegenheit beim Beauftragten auf die offene Forderung eine Zahlung geleistet oder eine Abwendungsvereinbarung geschlossen wird	pauschal 61,00 €*	
– zur Wiederherstellung der Belieferung nach vorausgegangenem Unterbrechung	61,00 €	72,59 €
c) bei jedem Einsatz außerhalb der üblichen Arbeitszeit auf Veranlassung des Kunden	nach Aufwand	
d) Bearbeitungsgebühr für eine Ratenzahlung; nach getroffener Vereinbarung	15,00 €	17,85 €

**1.2 Abrechnung nach § 12 Absatz 1 StromGVV/GasGVV i. V. m. § 40b Absatz 1 Energiewirtschaftsgesetz:** Das Entgelt für eine jährliche Abrechnung ist im Grundpreis enthalten. Für jede weitere Abrechnung (auf Wunsch des Kunden) berechnet die E-Werk Aach GmbH je Messstelle folgende Kosten:

	netto	brutto
a) Erweiterter Abrechnungsservice für Strom (halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Abrechnungsturnus) je Rechnung	10,90 €	12,97 €
b) außerordentliche Zwischenabrechnung Strom je Rechnung	10,90 €	12,97 €
c) zusätzliche Rechnungskopie für Strom (Duplikat) je Rechnung	4,90 €	5,83 €

Für Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten ggf. erhobenen Beträge in Rechnung gestellt. Ist eine Auskunft zur Adressermittlung zum Zwecke der Rechnungszustellung bei der zuständigen Behörde notwendig, so ist die E-Werk Aach berechtigt, die von der Behörde erhobenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger als die Pauschale entstanden ist.

**2. Zahlungsweise:** Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch Banküberweisung oder durch SEPA-Lastschriftmandat zu leisten.  
**3. Steuern und Abgaben:** Soweit nichts Abweichendes angegeben ist, ist auf die genannten Beträge die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe hinzuzurechnen. Die gerundeten Bruttopreise (in fatter Darstellung) enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19 %. Die mit \* gekennzeichneten Beträge unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

Aufgrund der Preisänderung könnten Sie Ihren aktuellen Vertrag ohne Einhaltung einer Frist in Textform nach § 5 Absatz 3 der Grundversorgungsverordnung Strom unentgeltlich kündigen – und dies bis zum Wirksamwerden der neuen Preise. Preisänderungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

**Elektrizitätswerk Aach GmbH**  
Eltastraße 1–5, 78532 Tuttlingen  
E-Mail: [mailbox@ew-aach.de](mailto:mailbox@ew-aach.de)  
Kundenservice: 07351 53-2094

November 2021